

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1964)

Autor: [s.n.]
Vorwort: Vorwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V O R W O R T

Trotz der relativen Ruhe, die für das Jahr 1964 auf internationaler Ebene kennzeichnend war, stand das IKRK seinerseits vor mannigfaltigen, oft sehr schwierigen Aufgaben. In der sich im beschleunigten Rhythmus entwickelnden Welt wurden noch immer mehrere Länder durch Gewalttätigkeiten erschüttert. Um den Opfern dieser Konflikte zu helfen, musste das IKRK oft unvorhergesehenen Situationen entgegentreten, die höchst vielschichtige Probleme mit sich brachten. Es bemühte sich, seine Aktion diesen neuen Umständen anzupassen, um ihre Wirksamkeit auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Anhand des vorliegenden Berichts lässt sich ermessen, inwieweit das IKRK dabei Erfolg hatte.

1964 war aber auch das Jahr der Hundertjahrfeier der Ersten Genfer Konvention. In dieser Hinsicht ist es zweifellos wichtig zu bemerken, dass die zurzeit in Kraft stehenden Abkommen, d.h. diejenigen von 1949, noch immer und zu wiederholten Malen während des vergangenen Jahres ihre Nützlichkeit bewiesen haben. Dies war besonders der Fall bei Artikel 3 der Abkommen, der es dem IKRK ermöglicht, seine Dienste bei innerstaatlichen Konflikten anzubieten. Auf diese Art und Weise bleibt der bei der Unterzeichnung vor hundert Jahren vorherrschende Geist dieser ersten Konvention, die Ausgangspunkt für das gesamte neuzeitliche humanitäre Völkerrecht ist, lebendig und segensreich.